

## Kundeninformation zum neuen Zahlungsdienstegesetz

**Raiffeisen in Wien  
Meine BeraterBank**



Per 1. November 2009 tritt das neue Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) in Kraft. Damit wird die gesetzliche Grundlage für einen einheitlichen Rechtsrahmen sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Zahlungsdienste geschaffen und Verbesserungen, insbesondere für Verbraucher, erreicht.

Der Geltungsbereich des ZaDiG umfasst Zahlungsdienste innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und der EWR 3 (Island, Liechtenstein, Norwegen) in Euro oder in der Währung eines EU/EWR Mitgliedstaates. Unter Zahlungsdienste fallen die Führung von Zahlungskonten, Ausführung von Zahlungsvorgängen ohne Kontoverbindung des Auftraggebers, inländische und grenzüberschreitende Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, Barein- und Barauszahlungen bei Zahlungskonten.

### Ihre wesentlichsten Vorteile

#### **Garantierte Überweisungsfristen**

Bis Ende 2011 beträgt die Ausführungsfrist für Überweisungen innerhalb des EWR in EUR bzw. Inlandsüberweisungen längstens 3 Geschäftstage ab Durchführung, ab 1.1.2012 reduziert sich die Durchführungsdauer auf längstens 1 Geschäftstag ab Durchführung, bezogen auf das Einlangen des Überweisungsbetrags bei der Empfängerbank. Für beleghafte Überweisungen verlängert sich die Durchführungsfrist um je einen Geschäftstag.

#### **Wertstellung**

Zahlungseingänge müssen am Kundenkonto mit dem Buchungstag valuiert werden.

#### **Verbesserte Informationen**

Ab sofort erhalten Verbraucher kostenlos monatlich in ELBA-internet oder bei Ihrem Kundenbetreuer eine detaillierte und übersichtliche Darstellung der verrechneten Entgelte.

#### **Kontokündigung**

Für Verbraucher ist eine kostenlose Kontokündigung per Monatsende möglich. Im Voraus bezahlte Entgelte werden anteilmäßig erstattet.

#### **Neue Haftungsgrenzen**

Im Missbrauchsfall von Electronic Banking- oder Kartentransaktionen wird die Haftung für Verbraucherkunden beschränkt.

#### **Ablehnung von Zahlungsaufträgen**

Eine Ablehnung von Überweisungen und Lastschriftseinzügen muss dem Zahlungsdienstnutzer so rasch wie möglich mitgeteilt werden.

#### **Längere Einspruchsfristen**

Mit einem gültigen Abbuchungsauftrag (Lastschrift) steht Verbrauchern eine Einspruchsfrist von 8 Wochen zu, ausgenommen der Zahlungspflichtige wurde mindestens 4 Wochen vorher über das Einzugsdatum und den Betrag der Zahlung informiert. Mit einer gültigen Einzugsermächtigung verlängert sich die bestehende Einspruchsfrist auf 8 Wochen.

#### **Sperre von Zahlungsinstrumenten**

Sollte aus Gründen der Sicherheit oder anlässlich sonstiger Umstände eine Sperre eines oder mehrerer Zahlungsinstrumente des Kunden (Electronic Banking, MaestroKarte, Kreditkarte, ...) notwendig sein, so wird der Kunde darüber umgehend von der Raiffeisenbank informiert.

**Dadurch wird der Zahlungsverkehr für alle Raiffeisenkunden noch schneller, günstiger und transparenter. Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr KundenBerater gerne zur Verfügung.**

**Neu ab  
1. Nov. '09**